

Abzugsteuer für ausländische Künstler_innen und Vortragende

Mag. Nikola Löser
Steirer, Mika & Comp.

www.steirer-mika.at

Spezialgebiete:

Beratung von Non-Profit-Organisationen: Spezialfragen der
Besteuerung von NPOs, Künstlerbesteuerung;

Unternehmensgründungen, Beratung von Freiberuflern;

"Ausländer-Abzugsteuer" im Kulturbereich - Überblick

- Systematik der Abzugsteuer
 - Innerstaatliches Recht

 - Zwischenstaatliches Recht
 - Doppelbesteuerungsabkommen
 - Entlastungsverordnung

Systematik

Prüfschritte

- Innerstaatliches Recht: Ist für die jeweilige Tätigkeit Abzugsteuer vorgesehen (§ 99 EStG)?
- Vereinfachung: Kann der Erlass angewendet werden?
- Abkommensrecht: Sieht das anzuwendende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) eine Entlastung vor?

Abzugsteuerpflicht nach innerstaatlichem Recht

- Beschränkte Steuerpflicht in Österreich
(kein Wohnsitz, kein Aufenthalt in Österreich von länger als 183 Tagen im Kalenderjahr)
- Tätigkeit oder Verwertung in Österreich
- Erhebung der Einkommensteuer: Abzugsteuer
- Steuerpflicht nur für inländische Einkünfte

Abzugsteuerpflichtige Tätigkeiten

§ 99 (1) 1 EStG: Im Inland ausgeübte oder verwertete selbständige Tätigkeit als

- Schriftsteller_in
- Vortragende_r
- Künstler_in
- Architekt_in
- Sportler_in, Artist_in
- Mitwirkende_r an Unterhaltungsdarbietungen
egal, an wen die Vergütung geleistet wird.

Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen

Klarstellung: Mitwirkende sind neben Künstler_innen auch

- gewerbliche Musiker_innen, Artist_innen, Beleuchtungstechniker_innen, Regisseur_innen, Kostümbildner_innen - sowie
- Trägerorganisationen von Orchestern und Theatern, Konzertagenturgesellschaften und Showproduzent_innen, die sich im eigenen Namen verpflichten, Künstler_innen und Musiker_innen zur Veranstaltung zu entsenden oder Shows zu organisieren, und nicht bloße Managementaufgaben erfüllen (inhaltliche Gestaltung ist Mitwirkung an Unterhaltungsdarbietung)

Einbehalt der Abzugsteuer

- Der **Schuldner des Entgeltes haftet** für die **Einbehaltung und Abfuhr** der Abzugsteuer (vgl. auch EAS 2587 v. 25.04.2005)
- Diese beträgt 20% und ist bis 15. des Folgemonats an sein Betriebsfinanzamt abzuführen
- Bemessungsgrundlage: Honorare inkl. Spesenersätzen (auch zB. vom Veranstalter direkt bezahlte Hotel- oder Flugkosten), kein Abzug von Betriebsausgaben;

Haftung für Abzugsteuer

- Unterlässt der Veranstalter den Steuerabzug, hat er den Nachweis für das Vorliegen von Steuerfreistellungsvoraussetzungen zu erbringen.
- Wurde zu Unrecht nicht einbehalten, haftet er gegenüber dem Finanzamt für die Abzugsteuer

Beispiel

- Berechnung Abzugsteuer

Honorar	2.000,--
Flug (direkt v. Veranstalter bez.)	<u>1.000,--</u>
BGL Abzugsteuer	3.000,--
Abzugsteuer 20%	600,--

- Berechnung Auszahlungsbetrag

Honorar	2.000,--
- Abzugsteuer	<u>- 600,--</u>
Auszahlungsbetrag	1.400,--

Erllass BMF: Keine Abzugsteuer in besonderen Fällen

- Keine Abzugsteuer (AÖF 2005/256, Künstler-Sportler-Erlass)
- Voraussetzungen
 - Honorargrenzen
 - Dokumentation

Honorargrenzen

- max. € 1.000 beim selben Veranstalter
- Kostenersätze, die als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, sind für diese Grenze nicht mit einzubeziehen, zB.
 - Flug- oder Fahrtkostenersätze
 - Kosten der Nächtigung
 - Tagesgeld (Obergrenze 5 bzw. 15 Tage!)

Inländische Einkünfte

- Bei natürlichen Personen: Schriftliche Erklärung des ausländischen Mitwirkenden, dass inländische Einkünfte im Kalenderjahr maximal € 2.000
- Bei juristischen Personen: Schriftliche Erklärung, dass nach Berücksichtigung von Betriebsausgaben kein Körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen in Österreich erzielt wird.

Dokumentation

Folgende Dokumente müssen bei Anwendung dieser Vereinfachung vom Schuldner der Einkünfte zu den Unterlagen genommen werden:

- Erklärung über inländische Einkünfte
- Nachweis der Identität (Kopie Reisepass)
- Angaben über Wohnort und Adresse

Keine Anwendung der Vereinfachungsmaßnahme

Diese Vereinfachungsmaßnahme kann generell nicht angewendet werden

- für Musiker und Musikgruppen, die bei Tanzveranstaltungen (zB. Ballveranstaltungen, Zeltfesten) auftreten
oder
- im Falle einer erkennbar unrichtigen Erklärung des beschränkt Steuerpflichtigen

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

- Bilaterale Abkommen zwischen einzelnen Ländern über Maßnahmen zu Vermeidung der Doppelbesteuerung
- Österreich hat derzeit DBA mit rund 90 Staaten
- Viele DBA orientieren sich an der Systematik des OECD-Musterabkommens und in Zukunft auch an den Ratifizierungen auf Basis des MLI (Multilateral Instrument)

Prüfung des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens

- Welches DBA ist anzuwenden?
- Prüfung des anzuwendenden DBAs, ob Entlastung von der Abzugsteuer vorgesehen ist.
- Der Veranstalter / Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Entlastung durch das DBA zu berücksichtigen.

Künstler_in/Entertainer_in im DBA

- Vor Publikum auftretend (nicht hinter der Bühne wie etwa Regisseur_in, Maskenbildner_in, Kostümbildner_in, Produzent_in, Choreograph_in, Cutter_in, Tontechniker_in, technisches Personal, Agent_in ...)
- Publikumswirksamkeit der Persönlichkeit (siehe dazu auch VwGH 30.06.2015/15/0266)

„Fach“vortrag ist nicht Entertainment

- wenn reine Informationsvermittlung und Fortbildung im Vordergrund stehen
- keine Abzugsteuer aus „Künstlerklausel“ nach DBA, weil keine künstlerische Tätigkeit

Entlastung durch DBA

Wenn ja, dann:

- Ansässigkeitsbestätigung (ausgestellt max. 1 Jahr vor bzw. nach der Veranstaltung!)
- Wenn Entlastung von Unterschreiten bestimmter Einkommensgrenzen abhängt: schriftliche Erklärung des Honorarempfängers
- Informationen über Zahlungsmodus (Überweisungsbeleg, Empfangsbestätigung)

DBA - Entlastungsverordnung

- Ansässigkeitsbestätigung durch Verwendung des Vordruckes ZS-QU1 (für natürliche Personen) oder ZS-QU2 (für Gesellschaften)
- Nur bei Vergütung > 10.000 **zusätzlich Bestätigung durch ausländische Steuerverwaltung auf diesem Formular**, dass Empfänger der Einkünfte im Ausland ansässig ist

DBA Entlastungsverordnung

- Aus Sicht der Finanzverwaltung handelt es sich bei VO um ein Entgegenkommen der Behörde (kein Rechtsanspruch)
- Deshalb besonders darauf achten:
- Dass die entsprechenden Angaben laut Formular (ZS Qu1, ZS Qu2) gemacht werden
- Dieses durch den ausländischen Empfänger der Einkünfte unterzeichnet wird

DBA Entlastungsverordnung

- Eine Ausweiskopie des Entgeltempfängers vorliegt
- Bei Einkünften über 10.000 die Bestätigung der Steuerbehörde eingeholt wird

Abzugsteuer für ausländische Künstler_innen und Vortragende

Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit und
Ihr Interesse

Nikola Löser